

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 598/1988

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.12.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text

§ 3. (1) Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung, dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen.

(2) Diese Dienstleistungen sind auf folgenden Gebieten zu erbringen:

Dienst in Krankenanstalten

Rettungswesen

Einsätze bei Epidemien

Sozial- und Behindertenhilfe

Flüchtlingsbetreuung

Katastrophenhilfe und Zivilschutz sowie

andere Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.